An das Bundesverfassungsgericht

Eleonorenstraße 52, 53177 Bonn

In Sachen

Prüfverfahren auf Verbot der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD)

#### Klägerin

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

#### Beklagte

Die Partei "Alternative für Deutschland" (AfD), Bundeszentrale in Berlin, alle Landesverbände sowie alle offiziell organisierten Untergliederungen

#### A. Erweiterter Sachverhalt

**1.–6.** (wie im Entwurf der Klageschrift)

# 7. Digitale Desinformations- und Mobilisierungskampagnen

- a) Systematischer Einsatz von Bot-Netzwerken auf Telegram und Facebook, gesteuert über Inhouse-Agenturen, um Hass-Hashtags zu pushen und Stimmung gegen demokratische Institutionen zu schüren.
- b) Gezieltes Microtargeting bei Wählergruppen in Ostdeutschland mit dem Slogan "Keine CDU-Lügen mehr" belegt durch Metadaten-Analysen externer Forensiker .

# 8. Finanzierung und Auslandskontakte

- a) Nachweisbare Geldflüsse aus Russland und Serbien: Oligarchenmilliarden wurden über Strohmänner an afD-nahe "Thinktanks" überwiesen, vgl. BKA-Ermittlungsbericht 2024.
- b) Finanzströme dienen direkt dem Aufbau paramilitärischer Trainingslager in Sachsen und Thüringen .

## 9. Strategien der Delegitimierung staatlicher Organe

- a) Wiederholte Diffamierung von Gerichten, Verfassungsorganen und öffentlich-rechtlichen Medien als "Propagandaapparat" in zentralen Reden (Weidel, Riesa 02/2025).
- b) Verbreitung des Chiffre-Begriffs "Systemmedien" als Code für "jüdische Einflussnahme" .

## B. Ausführliche Rechtsbegründung

#### 1. Verfassungswidrige Zielsetzung (Art. 21 Abs. 2 GG)

Interne Strategieunterlagen ("Ethnokultur-Papier", 2024) fordern die ethnische Homogenisierung Deutschlands:

"Deutschland muss seine deutsche Leitkultur schützen und Fremdkräfte konsequent abwehren."

Diese Zielsetzung verletzt Art. 1 (1) GG (Menschenwürde) und Art. 3 (3) GG (Gleichheitssatz).

#### 2. Gefährdung der FDGO und Gewaltaufrufe (Art. 20 Abs. 2, 4 GG)

Führende AfD-Funktionäre rufen offen zum bewaffneten Widerstand auf:

"Wenn wir nicht handeln, verlieren wir unser Land … droht Bürgerkrieg." Gemeinsame Trainingslager mit Kampfsportgruppen belegen paramilitärisches Potenzial .

## 3. Hetze und Verunglimpfung von Minderheiten (Art. 3 Abs. 3 GG, § 130 StGB)

Diffamierende Chiffren ("Invasion aus dem Morgenland", "Fremdkörper") überschreiten wiederholt den Tatbestand der Volksverhetzung .

#### 4. Antisemitische Codes und Verschwörungsmythen

Codierte Begriffe wie "Systemmedien" dienen der antisemitischen Delegitimierung pluralistischer Institutionen ohne unmittelbare strafrechtliche Angreifbarkeit .

# 5. Organisatorische Verzahnung mit ausländischen extremistschen Netzwerken

Personelle Überschneidungen zwischen AfD-Kommandogruppen und Identitärer Bewegung, flankiert durch Geldflüsse aus Russland, begründen eine "transnationale Gefahr" für die FDGO.

# 6. Unfähigkeit und Unwillen zur Selbstdifferenzierung

Trotz mehrfacher Empfehlungen öffentlicher Gutachten wurden keine wirksamen Disziplinarmaßnahmen gegen verfassungsfeindliche Mitglieder ergriffen .

#### C. Antrag

Im Namen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird beantragt, die Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) zu verbieten:

- Feststellung der Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. § 21 Parteiengesetz.
- 2. Verbot aller organisatorischen und finanziellen Tätigkeiten der AfD und ihrer Untergliederungen.
- 3. Untersagung der Verwendung des Namens, der Abkürzung "AfD", aller Parteisymbole, Logos und Schriftzüge.
- 4. Rückabwicklung staatlicher Zuwendungen ab dem Jahr 2022.
- 5. Auferlegung der gesamten Verfahrenskosten auf die Beklagte.

#### D. Detailliertes Beweisangebot

- Interne Strategieunterlagen ("Ethnokultur-Papier", 2024) Sitzungsprotokolle März & Juli 2024
- 2. Geheimgutachten Teil A & B (2023) Trainingslager, paramilitärische Strukturen
- 3. "Schlimmste Zitate der AfD" (2022) Chiffrenanalyse, Volksverhetzungspotenzial
- 4. "15 Gründe"-Gutachten (2023) Gewaltaufrufe, Bürgerkriegsszenarien
- 5. **Verfassungsschutzbericht Mai 2025** Einstufung als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung"
- 6. **BKA-Ermittlungsbericht 2024** Finanzströme, Auslandskontakte (Leitstelle PMK)
- 7. Metadaten-Analysen externer Forensiker Bot-Netzwerke, Microtargeting
- 8. Parlamentarische Protokolle (BT-Drucks. 20/1019032; Plenarprotokoll 20/203)
- 9. **CeMAS-Studie "Fraternity, Fitness and Fascism"** (19 Jun 2024) "Active Clubs"-Netze
- Sekundär-Quellen: MDR Investigativ, Reuters, Deutschlandfunk, Süddeutsche Zeitung

## E. Internationaler Rechtsvergleich und Verfahrenskonformität

- 1. **Spanien 2003 (Batasuna)**: ECHR-Bestätigung bei belegter Terrorfinanzierung.
- 2. **Türkei 2003 (Refah Partisi)**: ECHR: "dringender Bedarf" begründet, wenn demokratischer Kern negiert.
- 3. Griechenland 2020 (Golden Dawn): Kriminelle Strukturen als Verbotsgrund.
- 4. **ECHR-Standard**: Verbote müssen "dringend erforderlich in einer demokratischen Gesellschaft" sein.

Das vorliegende Beweismaterial erfüllt die Anforderungen des Dreistufentests (Zielrichtung, Potenzial, aktuelle Gefahr) und steht im Einklang mit ECHR-Judikatur.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

[Unterschrift]

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat